



Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Departement Bau Planung Umwelt
Postfach 820
7001 Chur

Chur, 12. Juli 2024

2024/0145 Wi

Stadt Chur
Kommunale Energierichtplanung 2024
Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Stadträtin
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 9. April haben Sie uns den Entwurf des eingangs erwähnten Energierichtplans 2024 zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens zugestellt. Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich das Amt für Energie und Verkehr, das Amt für Natur und Umwelt, das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation sowie das Tiefbauamt zur Vorlage geäussert. Basierend auf diesen Stellungnahmen sowie unserer raumplanerischen Beurteilung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Insgesamt wird die Fortschreibung des Energierichtplanes im Hinblick auf einen haushälterischen Umgang mit Energie begrüsst. Mit der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 wurde die Vorlage für eine sichere Stromversorgung angenommen. Die damit einhergehenden Gesetzesanpassungen sollen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden und sollten im vorliegenden Richtplan eingang finden. Hier dürfen auch die damit eingehenden Anpassungen des Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) nicht übersehen werden. So werden künftig beispielsweise Biomasseanlagen bis 45 000 t unverholzter Biomasse künftig ausserhalb der Bauzone standortgebunden sein (Art. 24^{quater} nRPG). Ebenso werden freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden (Art. 24^{ter} nRPG).

Bezüglich der Nutzung von Biogas sowie dem Verbot von Erdwärme- und Grundwassernutzung in Gebieten mit Wärmenetzen verweisen wir auf die Ausführungen im Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2019 (Prot. Nr. 967/2019) zur Kenntnisnahme des aktuellen Energierichtplanes Chur. Für eine behördenverbindliche Regelung ist dies insofern irrelevant, da im Rahmen von Baubewilligungsverfahren behördenverbindliche Vorgaben keine Rechtskraft entfalten. Bei einer allfälligen Festlegung in der Grundordnung sind hohe Anforderungen zu erfüllen.

Ansonsten ist die Richtplankarte bezüglich des Windeignungsgebiets sowie des Standorts der Windenergieanlage (WEA) Oldis II zu bereinigen. Die WEA kommt gemäss Kant. Richtplan Energie innerhalb des Eignungsgebiets zu stehen.

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen wenden Sie sich bitte an mich (081 257 2307 oder linus.wild@are.gr.ch).

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung und BAB



Linus Wild, Abteilungsleiter

Kopie per E-Mail:

- Stadtentwicklung Chur
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Energie und Verkehr
- Tiefbauamt